

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 21

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deßhalb wird auch jede Unordnung in der Truppe von den Leuten als ein direktes Vergehen gegen den verehrten Führer unterdrückt und oft geahndet, ehe der Letztere Kenntniß erlangt oder wenigstens äußerliche Mitwissenshaft gezeigt hat.

(Schluß folgt.)

Gedgenossenschaft.

— (Ernennung einer strategischen Kommission.) Das eidg. Militärdepartement hat, wie die Zeitungen melden, zur Vorbereitung der Arbeiten für die Frage der Landesbefestigung eine Kommission bestellt, bestehend aus den G. H. General Herzog, Waffenschef der Artillerie; Oberst-Divisionär a. D. Aubert in Genf; Oberst-Divisionär Rothpletz in Gluntern; Oberst Fels, Waffenschef der Infanterie; Oberst v. Sinner, Chef des Generalstabekorps in Bern; Oberst Bleuler, Oberinstruktor der Artillerie; Oberst Dumur, Waffenschef des Genie; Oberst Bursiner in Bern; Oberst G. Ott in Bern (zur Zeit in Faldo); Oberstleutnant A. Keller in Bern und Major Ryniker, Rationalkath in Aarau.

— (Beförderungen.) Herr Oberstleutnant Otto Gebel, in St. Gallen, bisher Artillerie-Instruktor 2. Klasse, ist vom Bundesrath zum Instruktor 1. Klasse der Artillerie befördert worden. — Herr Roland Engemann, in Thun, wurde zum Leutnant des Genie (Sappeur) ernannt.

— (Stellenausschreibung.) Die in Folge Absterbens des bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Trompeterinstruktors der Infanterie für den 2. Divisionkreis wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. — Anmeldungen in Begleit allfälliger Ausweise bis spätestens den 30. Mai.

— (Ein neues Stalldienstreglement) ist vom Bundesrath genehmigt worden.

— (Ueber Postsendungen an Militärs) bringen eine Anzahl Blätter folgende Mittheilung:

Wie die Erfahrung beweist, gehen bei den Poststellen derjenigen Ortschaften, in oder bei welchen Militärkurse abgehalten werden, während der betreffenden Zeit eine Menge für Militärs bestimmte Postsendungen ein, welche unrichtig behandelt sind, z. B. Pakete mit Werthangabe, bei denen weder Porto noch Frankotare berechnet ist, Geldanweisungen und Groups, die frankirt oder taxirt sind, während dieselben doch Anspruch auf Portofreiheit haben. Namentlich aber werden sehr oft Pakete ohne Werthangabe und bis zum Gewichte von 2 Kilogramm eingeschrieben und in Folge dessen frankirt oder taxirt, während mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen ist, daß der betreffende Aufgeber die Einschreibung nicht speziell verlangte und keine Kenntniß davon hatte, daß solche Sendungen portofrei befördert werden, wenn sie nicht einzuschreiben sind. Um daherigen Reklamationen für die Zukunft vorzubeugen, macht es die Postverwaltung den Poststellen zur Pflicht, die Versender solcher Pakete jeweilen anzufragen, ob die Einschreibung verlangt werde oder nicht, unter Hinweisung darauf, daß im letzteren Falle die Beförderung portofrei geschehe, jedoch unter Ablehnung einer pekuniären Verantwortlichkeit der Verwaltung in Fällen von Verlust, Beschädigung oder Verspätung. Wird die Einschreibung gewünscht, so ist dies durch die auf die Sendung anzubringende Notiz „Einzuschreiben“ ausdrücklich zu konstatiren.

Bei diesem Anlaße bringt die Verwaltung überhaupt nachsichernde, die Behandlung der Postsendungen an Militärs beschlagende Bestimmungen und Vorschriften in Erinnerung: 1. Portofrei dürfen befördert werden die uneingeschriebenen Briefe und andern Korrespondenzen, die Pakete ohne diklarirten Werth bis zum Gewichte von 2 Kilogramm, die Geldanweisungen und Baarsendungen. 2. Dem Publikum ist anzurathen, Geldbeträge hauptsächlich durch Anweisungen, statt durch Groups zu versenden. Ganz unzulässig wäre es, Baarsbeträge in Paketen andern Gegenständen, z. B. Kleidungsstücken beizupacken; die Postverwaltung lehnt diesfalls auch im Falle der Einschreibung der Pakete jede Verantwortlichkeit zum Voraus ab. 3. Die

Adressen müssen deutlich und vollständig sein, so daß aus demselben Name und Vorname des Adressaten, seine militärische Stellung (Grad) und Eintheilung (Regiment, Bataillon, Kompagnie etc.) leicht und genau entnommen werden kann. Die Poststellen haben ihrerseits diesen Vorschriften genau nachzukommen und, wo nöthig, auch den Aufgebern von Sendungen an Militärs entsprechende Anleitung zu geben.

— (Landwehriinspektion.) Die Landwehriinspektion in Solothurn lieferte, wie der „Volkzeitung“ mitgetheilt wird, ein befriedigendes Resultat. Die Mannschaft ist gut uniformirt und bewaffnet und zeichnete sich aus durch gute Disziplin. Nach Beendigung der Inspektion wurden einige Uebungen aus der Soldaten- und Kompagnieschule vorgenommen, wobei man die Ueberzeugung gewann, daß diese Mannschaft in wenigen Tagen wieder regelrecht manövriren würde.

Es ist wirklich bemühend, daß die neue Militärorganisation keine Uebungen für die Landwehr vorsieht. — Die in Art. 139 vorgesehene eintägige Inspektion alle 2 Jahre kann man nicht als solche betrachten; Schießübungen allein genügen auch nicht. — Wenn wir bei der Vertheidigung des Vaterlandes nicht aus freien Stücken auf die Mitwirkung der Hälfte der wehrfähigen Mannschaft verzichten wollen, so ist es nothwendig, die Bestimmungen, welche die Militärorganisation von 1874 über die Landwehr enthält, baldigst einer Revision zu unterziehen. — Ist der Bund nicht in der Lage, die Ausgaben für die Landwehr zu bestreiten, überblüde er die Landwehriübungen den Kantonen. — Es ist überhaupt schwer einzusehen, wozu der Bund die Landwehr an sich gezogen hat, wenn er nichts für ihre Uebung thun will.

Verschiedenes.

— (Das Zeughaus in Graz.) Das ständische Zeughaus in Graz ist wegen seiner massenhaften Waffensbestände, welche heute noch ebenso geordnet sind wie seinerzeit, als sie zum Kriegegebrauche bereit lagen, die größte historische Sehenswürdigkeit der Stadt Graz. Es ist kein Waffensmuseum, sondern ein wirkliches historisches Zeughaus, welches 28,000 Stück Söldnerwaffen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, 8,500 Schießwaffen mit Lunten und Radschloßern, 3000 Hellebarden, bei 3000 Eisenrüstungen, Schwerter, Trommeln, Fahnen, Kelte, Felschlangen u. s. w., im Ganzen die Armatur für 30,000 Mann enthält. Bisher wurde aber dieses historische Denkmal arg vernachlässigt, die Waffen verrosteten und geriethen zum Theile in Unordnung; auch war die Beschäftigung des Zeughauses durch Fremde mit Umständen verbunden. Der Landesauschuß wird nun von dem nächsten Landtage eine Summe von 6000 fl. zu dem Zwecke verlangen, um das Zeughaus vollständig in den Zustand wiederherzustellen, in dem es sich im 17. Jahrhundert befand, und die Waffen sämmtlich wieder in guten Stand zu setzen. Auch soll ein eigener Zeughauswart angestellt werden. (Wiedette.)

— (Ein artilleristisches Experiment.) Am 3. Februar d. J. fand in Woolwich ein höchst interessantes und seltenes Experiment in Gegenwart einer großen Anzahl von Artillerie-Offizieren und der Marine-Attachés sämmtlicher auswärtiger Mächte statt. Bekanntlich baist im vorigen Jahre eine Kanone in einem der Thürme des englischen Panzerschiffes „Thunderer“. Eine amtliche Kommission, welche den Unfall zu untersuchen hatte, berichtete, derselbe sei dadurch entstanden, daß durch Uebersehen die Kanone mit zwei Ladungen, nämlich zwei Bomben und zwei Pulver-Quantitäten abgefeuert worden sei. Andere Experten hingegen behaupteten, das Zerspringen sei durch Mängel entstanden, welche der Kanone selbst in der Konstruktion innewohnten. Die englische Admiralität mußte trachten, über diesen Punkt sich Klarheit zu verschaffen, da die meisten Kanonen auf den Panzerschiffen nach demselben Prinzip konstruirt sind. Zu diesem Zwecke wurde die „Schwester-Kanone“ des „Thunderer“ genau so geladen wie die Kommission angegeben hatte, daß die geforderte Kanone geladen gewesen war. Und richtig, nach Abfeuerung der doppelten Ladung barst die Kanone genau so wie die des „Thunderer“. Bemerklich muß noch werden, daß früher alle Experimente gemacht worden waren, welche von den anderen Sachverständigen als die Ursachen des Zerspringens gehalten wurden. Bei diesen war jedoch die Kanone unversehrt geblieben. Das Urtheil der Kommission der Admiralität über die Ursache des Unfalles ist also vollständig gerechtfertigt.